

► Leserforum

Entfernung von Belägen nur einmal in 30 Tagen abrechenbar?

| FRAGE: „Kann die Entfernung harter und weicher Beläge bei einem Privatpatienten innerhalb von 30 Tagen nur einmal berechnet werden?“ |

ANTWORT: Bei der Entfernung harter und weicher Zahnbeläge wird zwischen ein- und mehrwurzeligen Zähnen unterschieden: Nr. 4050 GOZ beschreibt die Entfernung von Belägen an einem „einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied“, Nr. 4055 GOZ die „Entfernung von Belägen gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn“ (PA 11/2019, Seite 4). Die Abrechnungsbestimmung zu beiden Gebührensnummern lautet jeweils: „Die Leistungen nach den Nummern 4050 und 4055 sind für denselben Zahn innerhalb von 30 Tagen nur einmal berechnungsfähig.“

Wird die Entfernung von Zahnbelägen innerhalb von 30 Tagen erneut erforderlich, so kann anstatt der Nrn. 4050/4055 GOZ die Nr. 4060 GOZ berechnet werden (Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge oder professioneller Zahnreinigung nach der Nummer 1040 mit Nachreinigung einschließlich polieren, je Zahn, oder Implantat, auch Brückenglied). Die Abrechnung der Nr. 4060 GOZ ist zeitlich uneingeschränkt.

MERKE |

- Die zeitliche Einschränkung zur Nr. 4050 GOZ bezieht sich lediglich auf Zähne. Die Belagsentfernung am Implantat oder am Brückenglied bleibt davon unberührt. Sie kann – bei Erfordernis – auch innerhalb von 30 Tagen erneut berechnet werden. Diese Auffassung vertritt auch „Der Kommentar“ von Liebold/Raff/Wissing. Allerdings bestehen auch abweichende Auffassungen zu dieser Berechnung (lesen Sie dazu PA 11/2019, Seite 4).
- Die o. g. Abrechnungsbestimmungen der GOZ sind auch zu berücksichtigen, wenn die Belagsentfernung bei einem GKV-Patienten durchgeführt wird. Hier ist allerdings zu beachten, dass vor der Behandlung eine Vereinbarung nach BMV-Z § 8 Abs. 7 mit dem Patienten zu treffen ist.

(beantwortet von Angelika Schreiber, Hockenheim)

► Abrechnungsorganisation

Dürfen Zahnärzte Rechnungen unverschlüsselt an Patienten mailen?

| FRAGE: „Wenn wir Röntgenaufnahmen verschicken, müssen diese verschlüsselt sein. Wie ist das aber mit den Rechnungen? Einige Patienten wünschen diese per Mail. Dürfen wir diese einfach so zustellen?“ |

ANTWORT: Nein, denn auch Rechnungen enthalten personenbezogene bzw. sensible Daten. Daher dürfen und sollten sie bei Versand per E-Mail nur verschlüsselt gestellt werden, entweder über eine Inhalts- oder eine Transportverschlüsselung. Das bedeutet: Entweder wird die Rechnung oder aber der Übertragungsweg verschlüsselt.

Nrn. 4050/4055 GOZ sind nur einmal in 30 Tagen berechnungsfähig

Bei Bedarf kann Nr. 4060 GOZ berechnet werden



ARCHIV

Hier mobil weiterlesen



Auch Rechnungen per E-Mail müssen verschlüsselt werden

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hatte unverschlüsselte E-Mails in seinem 28. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz 2019 (Seite 63 – Erscheinungsdatum 17.06.2020, online unter iww.de/s5599) dem Versand per Postkarte gleichgestellt. Dabei ging es auch um die Frage, ob eine zuvor eingeholte Einwilligungserklärung der Patienten (ausdrückliche oder konkludente Zustimmung zum unverschlüsselten Versand) das Problem lösen kann. Das ist zwar strittig, jedoch äußerst kritisch zu sehen. Dazu hatte der BfDI gleichermaßen klar Stellung bezogen (Seite 10 des o. g. Tätigkeitsberichts): *„Ein unverschlüsselter Datenversand per E-Mail ist bei sensiblen Daten auch dann nicht rechtmäßig, wenn vorher eine entsprechende Einwilligung des Empfängers eingeholt wurde, da diese in der Regel nicht datenschutzkonform erteilt werden kann. Nationale Vorschriften, die einen unverschlüsselten E-Mailversand legitimieren, sind darüber hinaus nicht DSGVO-konform.“* Manche Datenschützer stufen eine fehlende Verschlüsselung von E-Mails für Berufsgeheimnisträger wie Ärzte, Steuerberater und Anwälte sogar als Straftat nach § 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) ein.



DOWNLOAD
Datenschutzbericht
iww.de/s5599

FAZIT | Das Risiko, sich durch den unverschlüsselten Rechnungsversand per E-Mail datenschutz- und strafrechtlichen Sanktionen auszusetzen, sollte keine Praxis eingehen. Selbst dann, wenn der Patient die einfache Zusendung per E-Mail ausdrücklich wünscht.

(beantwortet von Anja Mehling, RAin und FAin für MedR, Hamburg)

■ Anmerkung der Redaktion

Auch **Telefaxe** sind nicht datenschutzkonform! Bisher wurden beim Versand von Faxen exklusive Ende-zu-Ende-Telefonleitungen genutzt. Technische Änderungen in den Telefonnetzen sorgen jetzt dafür, dass keine exklusiven Leitungen mehr genutzt werden, sondern die Daten paketweise in Netzen transportiert werden, die auf Internet-technologie beruhen. Zudem kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass an der Gegenstelle der Faxübertragung auch ein reales Faxgerät existiert. Meist werden Systeme genutzt, die ankommende Faxe automatisiert in eine E-Mail umwandeln und diese dann an bestimmte E-Mail-Postfächer weiterleiten. Zahnarztpraxen sollten noch vorhandene Faxgeräte daher nun endgültig abschaffen und bei der Praxiskommunikation auf die vom Bremer Landesdatenschutzbeauftragten empfohlene Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mails zurückgreifen.

► Leserservice

Fragen zur Abrechnung? Nutzen Sie das Wissen unserer Experten!

| Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren Abrechnungsfragen! Bei Fragen zur Privatliquidation hilft Ihnen unser Expertenteam! Schreiben Sie dazu eine E-Mail mit Ihren Fragen an pa@iww.de. |

Nutzen Sie auch unser Forum „Abrechnung in der Zahnarztpraxis“ auf Facebook. Unter facebook.com/groups/abrechnungzahnarzt finden Zahnärzte, Zahnmedizinische Fachangestellte, Zahnmedizinische Verwaltungsassistenten und alle anderen Experten ein Forum für den Austausch zu Fragen der Kassenabrechnung und Privatliquidation. Finden Sie zudem zahllose Beiträge in unserem Archiv unter pa.iww.de.



IHR PLUS IM NETZ

Hier im Forum
mitdiskutieren

